

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

famer Arbeit zu einer Ortsgruppe zusammen, die jenem eines von der Bersammlung hiezu aus Ausmaße berechtigt; dagegen hat es die Pflicht, tunlichst an der Erreichung der Vereinsziele mitzuwirken.

5. Ausschuß.

Die Bereinsgeschäfte besorgt, soweit sie nicht der Hauptversammlung zustehen, ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Ausschuß, welche nebst ebensovielen Ersatmännern von der Hauptver-sammlung über Borschlag der Ortsgruppen ge-wählt werden. Aus jedem politischen Bezirke des Landes soll wenigstens ein Mitglied dem Ausschuffe angehören. Außerdem ist von jeder Orts-gruppe aus deren Mitte ein Bertrauensmann zu mahlen, welcher den Berfehr zwischen ihnen und bem Ausschuffe vermittelt. Derfelbe fann auch Mitglied des Bereinsausschuffes fein.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und der Bertrauensmänner gilt für drei Jahre, jedoch hat nach dem ersten und nach dem zweiten Bereins-jahre ze ein Drittel nach dem Lose auszutreten. Die Ausscheidenden find wieder wählbar.

Der Ausschuß mählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Zahlmeister, einen Schriftsührer, je einen Stellvertreter für diese, sowie einen Leiter der Veröffentlichungen. Er kann sich durch Beiräte verstärken, denen jedoch keine beschließende Stimme zusteht.

Der Vereinsausschuß ift bei rechtzeitiger Gin= berufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Unwesenden beschluffähig. Sämtliche Beschlüffe merden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Unwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung, welcher der Obmann beigetreten ift. In dringenden Fällen können Abstimmungen auch schriftlich im Umlaufswege vorgenommen werden.

6. Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet alljährlich an einem, jedesmal vom Ausschuffe zu bestimmenden Orte des Landes Oberöfterreich ftatt.

Ihr find vorbehalten:

1. Die Prüfung und Genehmigung der vom Ausschuffe jährlich zu legenden Rechnung über die Bermögensgebarung.

2. Die Bestimmung ber Mitgliederbeitrage.

3. Die Entgegennahme des vom Ausschuffe jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und die Beschlußfaffung über die von diesem oder von einzelnen Mitgliedern des Bereines geftellten Unträge.

4. Die Wahl des Bereinsausschuffes.

5. Die Beschlußfassung über Aenderung der Satungen und über Auflösung des Bereines.

Die Hauptversammlung wird unter dem

ben Bertrauensmann (Bunft 5) geleitet beren Mitte gemählten Mitgliedes abgehalten. Sie Jedes Mitglied ift zum Bezuge der Ver- ift ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden einsschriften in dem von der Leitung bestimmten beschlußfähig, wenn ihre Abhaltung mindestens acht Tage zuvor wenigstens in zwei in Linz erscheinenden Tagesblättern und in dem nach Abfat 3 Bunkt c vom Bereine etwa herausgegebenen heimatkundlichen Organe angekündigt mar. Außer= bem ift zur Gultigfeit der nach vorstehendem Bunkte 5 gefaßten Beschlüffe die Unwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich. Sämtliche Beschlüffe werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Unwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung, welcher ber Borfikende beigetreten ift.

Der Bereinsausschuß ift jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Hauptverfammlung einzu-

berufen.

7. Schied ggericht.

Streitigkeiten aus dem Bereinsverhältniffe schlichtet ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Bereinsmitgliedern, in welches jeder Streitteil ein Mitglied mählt, die ein drittes als Obmann bestimmen. Unterläßt binnen vierzehn Tagen nach geschehener Aufforderung ein Streitteil die Ramhaftmachung des Schiedsrichters oder einigen sich bie beiden Schiedsrichter nicht binnen vierzehn Tagen nach der Bestellung auf die Person des Obmannes, so wird die Wahl des Betreffenden vom Vereinsausschuffe vollzogen.

8. Auflösung.

Im Falle der Auflösung des Bereins fällt deffen Bermögen dem Mufeum Francisco Carolinum in Ling mit ber Beschräntung zu, daß es einem Bereine mit gleichen Bestrebungen dann auszufolgen ift, wenn sich ein solcher in Oberöfterreich binnen fünf Jahren bilden würde.

Die volkskundliche Sammlung des städt. Museums.

Je weitere Beachtung dem volkstundlichen Teile der heimatlichen Forschung geschenkt wird, desto interessanter, lehrreicher und in ihrem Busammenhange verständlicher werden oft sogenannte Rleinsachen der einschlägigen Sammlungen. Mitunter finden fich ja auch Erinnerungen so eigener Art, daß felbe als Unikate zu ganz hervorragen-

der Wertschätzung gelangen.

Zumeist handelt sichs da um Devotionalien, das heißt um Gegenstände besonderer Berehrung, benen eine heilbringende, segenspendende oder Unglück verhütende Kraft zugeschrieben wurde; nicht selten waren dieselben geweiht. Die Zahl dieser Gegenstände, nach ihren verschiedenen Arten ist eine sehr große und umfaßt die Schutkraft Borfitze des Obmannes, eventuell deffen Stellver- Diefer Devotionalen alle Aeußerungen des menschtreters ober im Berhinderungsfalle beider unter lichen Lebens, alle Gefahren, denen der Mensch und